

Satzung des People's Theater e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: People's Theater e. V. Internationale Bewegung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- 2) Er hat seinen Sitz in Offenbach.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Offenbach am Main eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Austausch mit Kindern und Jugendlichen über Themen, die der Förderung einer konfliktvorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen, schwerpunktmäßig in öffentlichen Einrichtungen.
- Vermittlung vorurteilsfreien Denkens an Kinder und Jugendliche, das ihnen helfen soll, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile als Hauptursache sozialer Konflikte friedlich zu bewältigen.
- Förderung einer zukunftsorientierten, aufbauenden Erziehung und Bildung durch intensiven gemeinsamen Austausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Tanztheater und Seminaren.

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zur Erreichung der genannten Vereinszwecke wird angestrebt.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Gremienmitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann der für den Verein geleistete Aufwand erstattet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

- durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Zwischen beiden Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen.

- durch Ausschluss. Ein Mitglied, das dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins massiv Schaden zufügt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 8. Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand

- 2) die Mitgliederversammlung

- 3) das Kuratorium

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden

- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- 3) dem Schatzmeister

- 4) bis zu drei Beisitzern.

5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.

6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26, II BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.

7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladungen. Die Mitgliederversammlung wird von einem von den anwesenden Mitgliedern bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

2) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten: Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht des Schatzmeisters über Einnahmen und Ausgaben im vorausgegangenen Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kasse, Abstimmung über Entlastung des Vorstands.

3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist, mit einfacher Mehrheit. .

4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

5) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Berufung der Mitglieder des Kuratoriums

e) Bildung von Ausschüssen

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

h) Im Falle eines Widerspruchs kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Das Kuratorium

- 1) besteht aus bis zu zehn Mitgliedern und wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2) hat die Aufgabe, die Vereinsgremien bei ihrer Arbeit zu beraten.
- 3) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, alljährlich die Kassen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht zu erstatten. Eine Entlastung des Vorstands darf ohne vorausgegangenen Bericht mindestens eines der Kassenprüfer nicht erfolgen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.

§14 Satzungsänderung

Die Satzung kann von einer mit diesem Tagesordnungspunkt unter Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

§ 15 Auflösung

1) Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der bestehenden Verbindlichkeiten an eine juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.